



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0106 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.02.2012	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	8	0	0
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Gleichstellungsplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Entsprechend des am 01.01.2011 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) und der in den §§ 15 ff. NGG getroffenen Regelungen, war der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, bis zum 31.12.2011 einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Dieser Vorgabe ist die Kreisverwaltung insoweit nachgekommen, als der beigelegte Entwurf bis zum Ende des vergangenen Jahres erarbeitet wurde. Der Gleichstellungsplan tritt an die Stelle des bisherigen Frauenförderplans und ist in dreijährigem Rhythmus fortzuschreiben.

Das NGG und der Gleichstellungsplan verfolgen zwei Ziele:

1. die Förderung und Erleichterung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit für Frauen und Männer und
2. die Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung.

Im Rahmen des Gleichstellungsplans erfolgte eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur in der Landkreisverwaltung zum Stichtag 30.06.2011. Zudem wurde die zu erwartende Fluktuation erfasst. Anhand dieser Basisdaten hat die „Arbeitsgruppe Gleichstellungsplan“ Ziele und Maßnahmen für die Landkreisverwaltung entwickelt. Es flossen männliche und weibliche Gesichtspunkte sowie Erfahrungen und Wünsche von Mitarbeitern/innen bei der Betreuung von Kindern und der Pflege von Angehörigen mit in diesen Gleichstellungsplan ein.

Die Arbeitsgruppe wird zum Ende des Geltungszeitraums des Gleichstellungsplans die Erreichung der selbst gesteckten Ziele und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen auswerten.

Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsplan für die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in Form des vorgelegten Entwurfes beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Der Gleichstellungsplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist über das Kreistagsinfosystem im Internet als Anlage zu dieser Vorlage als PDF-Datei abrufbar.)



Beschlussvorlage Dezernat III Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0144 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Nachbenennung von Mitgliedern mit beratender Stimme für das Kuratorium für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Sachverhalt:

Dem Kuratorium für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH gehören neben sieben stimmberechtigten Mitgliedern auch drei Mitglieder mit beratender Stimme an. Diese drei Mitglieder sind noch vom Kreistag zu benennen.

In der vergangenen Wahlperiode sind zwei Mitglieder vom Förderverein am Martin-Luther-Krankenhaus Zeven und eines vom Förderverein der Klinik Bremervörde benannt worden.

Der Förderverein am Martin-Luther-Krankenhaus Zeven hat im Einvernehmen mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Bremervörde-Zeven Herrn Fritz Raffel sowie Herrn Pastor Andreas Beneke als Mitglieder des Kuratoriums der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH vorgeschlagen.

Der Förderverein des Klinikums Bremervörde befindet sich zurzeit in Auflösung und soll aus dem Vereinsregister gelöscht werden. Insoweit liegt von dieser Seite kein Vorschlag vor, so dass ein weiteres Mitglied, möglichst aus Bremervörde, vom Kreistag zu benennen ist.

Beschlussvorschlag:

In das Kuratorium für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH werden als Mitglieder mit beratender Stimme berufen:

1. Herr Fritz Raffel, Zeven
2. Herr Andreas Beneke, Rhade
3. _____

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0091 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.02.2012	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	8	0	0
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Bestellung einer Rechnungsprüferin

Sachverhalt:

Seit Abschluss der Berufsausbildung ist Frau Kathrin Gahrman als Beschäftigte im Rechnungsprüfungsamt tätig.

Gemäß § 154 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl die Leiterin oder den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Frau Gahrman hat sich sehr gut in die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet. Insofern sollte sie nun zur Prüferin bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Frau Kathrin Gahrman wird zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

Luttman



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0146 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Entlassung des stellvertretenden Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Zeven, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis und Ernennung des Nachfolgers

Sachverhalt:

Der stellvertretende Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Zeven, Herr Friedhelm Fitschen, Elsdorf, hat aus persönlichen Gründen zum nächstmöglichen Zeitpunkt um seine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten. Es ist beabsichtigt, die Amtszeit mit dem 31.03.2012 auslaufen zu lassen. Herr Fitschen hat das Amt seit dem 01.06.1998 bekleidet.

Die Wahl des Nachfolgers für Herrn Fitschen wird am 05.03.2012 auf der Dienstversammlung der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister des Brandschutzabschnittes Zeven erfolgen. Das Ergebnis der Wahl mit Beschlussvorschlag wird bei der Kreistagssitzung als Tischvorlage mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Herr Friedhelm Fitschen wird mit Ablauf des 31.03.2012 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Zeven, entlassen.

Luttmann



Beschlussvorlage Straßenverkehrsamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0133 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2012	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	0	0
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme),
Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Sachverhalt:

Die Höhe der Entgelte für Beförderungen in Taxen wird durch eine vom Kreistag (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes) zu beschließende Verordnung über die Beförderungsentgelte geregelt. Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich aus § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Nds. Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr.

Die letzte Erhöhung ist am 01.06.2009 in Kraft getreten.

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. – Bezirksgruppe Stade – hat als Interessenvertretung der Taxenunternehmer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 02.11.2011 beantragt, die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr zu erhöhen. Die beantragte Erhöhung ergibt sich aus der Reduzierung der im Grundpreis von 5,00 € enthaltenen Fahrtstrecke oder Wartezeit, einer Erhöhung der Entgelte für die gefahrene Wegstrecke und die Wartezeit sowie der zusätzlichen Einführung eines Zuschlages für die angeforderte Beförderung durch ein Großraumtaxi.

Nach § 51 Abs. 3 PBefG i.V.m. § 39 Abs. 2 PBefG gilt als maßgeblicher Grundsatz bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr, dass diese

- unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Taxenunternehmers sowie
- unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals sowie der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und
- mit dem öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

Die beantragte Erhöhung wurde allgemein mit einer Vielzahl von betrieblichen Kostensteigerungen begründet. Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Dieselmotorkraftstoffe (ab Tankstelle) seit der letzten Tarifsteigerung deutlich gestiegen ist. Der seinerzeitige Antrag wurde im Jahre 2008 gestellt. Im Durchschnitt

dieses Jahres hatte der Dieselpreis bei einer Indexhöhe von 125 gelegen. In den ersten 11 Monaten des Jahres 2011 liegt dieser Durchschnitt bei 132,8, was einer Steigerung von 6,2 % entspricht.

Der Verbraucherindex Verkehr lag im Jahre 2008 im Durchschnitt bei 110,5. In den ersten 11 Monaten 2011 bei 116,8. Dieses entspricht einer Steigerung von 5,7 %.

Preissteigerungen waren z.B. auch bei Kfz-Versicherungen, den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft Verkehr und den Lohnkosten festzustellen.

In den ca. drei Jahren seit Inkrafttreten der letzten Tarifierhöhung wirkt auf das Taxengewerbe somit eine Vielzahl von Kostensteigerungen ein. Die in den eingereichten Gutachten angegebenen Werte sind nachvollziehbar.

Danach beträgt die ausgewiesene Steigerung von Juni 2008 bis Juni 2011 5,1 %.

Die Forderung nach einem Zuschlag für Großraumtaxen (Beförderung von mehr als vier Personen) ist gerechtfertigt, da den Unternehmen durch die Anschaffung und beim Betrieb höhere Kosten entstehen.

Ein entsprechender Zuschlag ist gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 PBefG zulässig und in dieser Form bereits in vielen Tarifordnungen anderer Genehmigungsbehörden (u.a. LK Osterholz) enthalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die sachgerechte Prüfung des Antrages ergeben hat, dass die grundsätzliche Forderung nach einer Erhöhung der Beförderungsentgelte berechtigt ist.

Durch die beantragte Erhöhung würden sich bei den typischen Taxifahrten jedoch Erhöhungen ergeben, die bei 10,8 bis 12,3 % liegen würden. Dieses liegt aber deutlich über den durch den Gutachter ausgewiesenen Kostensteigerungen und ist somit abzulehnen.

Die im Rahmen der Anhörung beteiligten Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben sich ebenfalls gegen die beantragte Erhöhung ausgesprochen.

Abweichend vom Antrag wird daher ein Fahrpreis von 1,70 € pro Kilometer und eine im Grundpreis von 5,00 € enthaltene Fahrleistung von 1400 m oder 342,7 sec. Wartezeit als angemessen angesehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Festsetzung eines bestimmten Beförderungsentgeltes besteht nicht. Die Beförderungsentgelte werden vielmehr durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt. In der nachfolgenden Tabelle ist das jetzige Entgelt den jeweiligen Berechnungsmodellen gegenüber gestellt:

Fahrtstrecke	Entgelt in € aktuell: 5,00 € Grundpreis (inkl. 1500 m Fahrleistung) Fahrpreis 1,60 €/km	Entgelt in € 5,00 € Grundpreis (inkl. 1200 m Fahrleistung) Fahrpreis 1,80 €/km <u>Antrag GVN</u>	= Erhöhung in %	Entgelt in € 5,00 € Grundpreis (inkl. 1400 m Fahrleistung) Fahrpreis 1,70 €/km	= Erhöhung in %
1,5 km	5,00	5,54	10,8	5,17	3,4
2 km	5,80	6,44	11,0	6,02	3,8
3 km	7,40	8,24	11,4	7,72	4,3
3,5 km	8,20	9,14	11,5	8,57	4,5
5 km	10,60	11,84	11,7	11,12	4,9
10 km	18,60	20,84	12,0	19,62	5,5
15 km	26,60	29,84	12,2	28,12	5,7
20 km	34,60	38,84	12,3	36,62	5,8

Mit den von hier befürworteten Beförderungsentgelten liegen die Erhöhungen, gerade bei den typischen Taxifahrten von 3,5 – 5,0 km Beförderungsstrecke, bei ca. 5 % und liegen somit noch im Bereich der gutachterlich ausgewiesenen Kostensteigerungen.

Der Landkreis Stade hat die hier vorgeschlagene Erhöhung der Tarife ebenfalls so übernommen und in die politischen Gremien eingebracht. Die Landkreise Verden und Osterholz beabsichtigen ebenfalls sich im 1. Halbjahr 2012 diesem Modell anzuschließen.

Der Antragsteller (Gesamtverband) wurde über die geplante Änderung der Tarife unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen.

Luttmann

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I, S. 2272) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009, S. 316, berichtigt Nr. 18/2009, S. 329) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 15 vom 15.08.2006), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 25.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6

Höhe der Beförderungsentgelte

1. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 5,00 €
In diesem Grundpreis ist eine Fahrtstrecke von **1400 m**
oder eine Wartezeit von **342,7 sec.** enthalten.

2. Das Entgelt beträgt für die Fahrleistung je **58,82 m**
gefahrte Wegstrecke 0,10 €
(1,70 €/km)

3. Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt **5,00 €**, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

§ 7

Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind,
wird je **14,4 sec.** ein Entgelt von 0,10 €
(25,00 €/Std.)
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den



Beschlussvorlage Veterinäramt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0113		
		Status: öffentlich		
		Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2012	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	0	0
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden über die Beauftragung des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit der Durchführung von Trichinenuntersuchungen gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für den Landkreis Verden

Sachverhalt:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und § 6 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) sind Schlachtkörper von Schweinen (Hausschweine, Farmwildschweine und frei lebende Wildschweine), Pferden und einigen anderen Tierarten, die von Trichinen befallen werden können, auf Trichinen zu untersuchen.

Auf Wunsch des Landkreises Verden soll der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Durchführung der Trichinenuntersuchungen für den Landkreis Verden übernehmen.

Der Landkreis Verden betreibt zurzeit noch ein eigenes Labor. Um weiterhin Trichinenuntersuchungen durchführen zu dürfen, wäre eine kostenintensive Akkreditierung erforderlich. Zudem ist die Zahl der Untersuchungen in den letzten Jahren im Landkreis Verden stark rückläufig.

Die Kapazitäten des akkreditierten Trichinenlabors des Landkreises Rotenburg (Wümme) ermöglichen in räumlicher und personeller Hinsicht die Trichinenuntersuchungen für den Landkreis Verden. Zusätzliche Investitionen sind nicht notwendig. Die Proben aus dem Landkreis Verden können ergänzend in die Untersuchungsgänge des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgenommen werden.

Für die Untersuchung der Fleischproben auf Trichinen wird dem Landkreis Verden ein kostendeckendes Entgelt in Rechnung gestellt. Die Aufgabenwahrnehmung soll dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übertragen werden.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport zur Vorabprüfung durch den Landkreis Verden vorgelegt. Mit Erlass vom 13.12.2011 teilt das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit, dass gegen den Abschluss der Zweckvereinbarung keine Bedenken bestehen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der beiden Kreistage sollen die Untersuchungen durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) ab dem 1. April 2012 durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die Durchführung von Trichinenuntersuchungen durch das Veterinäramt des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

**Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Trichinenuntersuchungen durch das Veterinäramt des
Landkreises Rotenburg (Wümme)**

zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Landrat Hermann Luttmann,
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

- Landkreis Rotenburg (Wümme) -

und

dem Landkreis Verden,
vertreten durch den Landrat Peter Bohlmann,
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)

- Landkreis Verden -

Präambel

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zz. gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung

**zur Übernahme von Untersuchungsaufgaben im Rahmen der
Trichinenuntersuchungen**

des Landkreises Verden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) geschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Beauftragung des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit der Durchführung der Trichinenuntersuchungen nach der Referenznachweismethode entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.12.2005, L 338/60) durch den Landkreis Verden.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden keine mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) übertragen (mandatierende Aufgabewahrnehmung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 2. HS 2. Alt. NKomZG).
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sichert eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe zu. Er stellt sicher, dass sein Untersuchungslabor entsprechend den geltenden Bestimmungen akkreditiert ist.

Er unterrichtet den Landkreis Verden (Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz) über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung der Untersuchungen von Bedeutung sein können.

Er teilt dem Landkreis Verden die Untersuchungstage (insbesondere bei notwendigen Verschiebungen durch Feiertage) und den spätesten Anlieferungstermin (Uhrzeit) für die zu untersuchenden Trichinenproben mit.

Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes wird unverzüglich der Landkreis Verden unterrichtet. Außerhalb der normalen Dienstzeit wird die Leitstelle des Landkreises Verden telefonisch informiert. Der Landkreis Verden veranlasst in eigener Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Maßnahmen (Entnahme weiterer Proben, Beschlagnahme der Tiere, etc.).

- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erklärt sich bereit, die bei seinen Sammelstellen im Landkreis Rotenburg (Wümme) abgegebenen, aus dem Landkreis Verden stammenden Trichinenproben kostenlos mitzunehmen und für den sachgerechten weiteren Transport zu sorgen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich, von beauftragten Jägern aus dem Landkreis Verden bei ihm angelieferte Trichinenproben anzunehmen.

Der Landkreis Verden übermittelt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor dem 01.03.2012 eine Liste sämtlicher beauftragter Jäger im Landkreis Verden. Änderungen in der Beauftragung sind unverzüglich dem Landkreis Rotenburg (Wümme) mittels einer aktualisierten Liste mitzuteilen.

Trichinenproben, die von nicht beauftragten Jägern beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Untersuchung vorgelegt werden, werden einmalig untersucht. Der Landkreis Verden erhält über diesen Sachverhalt eine Mitteilung und trägt dafür Sorge, dass keine weiteren Trichinenproben dieses Jägers ohne Beauftragung zur Untersuchung gestellt werden. Im Wiederholungsfall (Abgabe ohne Beauftragung) wird eine Untersuchung abgelehnt. Hierüber wird der Landkreis Verden informiert. Von Haftungs- und Regressansprüchen Dritter stellt der Landkreis Verden den Landkreis Rotenburg in diesen Fällen frei.

Im Übrigen stellt der Landkreis Verden – insbesondere für bei ihm abgegebene Proben – sicher, dass die zu untersuchenden Proben rechtzeitig und vollständig (Kennzeichnung, Probenmenge, Begleitschein durch das Veterinäramt) das Untersuchungslabor des Landkreises Rotenburg (Wümme) erreichen.

- (4) Eine Trichinenuntersuchung findet nur statt, wenn das Probenmaterial untersuchungsfähig ist, ordnungsgemäß verpackt und mit einem Probenbegleitschein versehen ist.
- (5) Der Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) in einem Prüfbericht dokumentiert und dem Landkreis Verden als Auftraggeber umgehend per Fax oder E-Mail übermittelt.
Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Landkreis Verden unverzüglich - möglichst telefonisch - zu unterrichten.
- (6) Die dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit bekannt gewordenen Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3**Vergütung und Rechnungsstellung**

- (1) Der Landkreis Verden vergütet die Untersuchungstätigkeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einem Betrag von 4,00 € bei einmaliger Untersuchung. Basis für die Abrechnung sind die an den Landkreis Verden übermittelten Prüfberichte. Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes erfolgt eine Vergütung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die weiteren erforderlichen Untersuchungsansätze nach Aufwand (personeller und sächlicher Aufwand). Sind in dem fraglichen oder positiven Untersuchungsansatz Trichinenproben aus beiden Landkreisen, werden die Kosten zur Hälfte dem Landkreis Verden in Rechnung gestellt.
- (2) Eine Erstattung von Sachkosten, insbesondere auch im Hinblick auf die IT-Ausstattung, erfolgt nicht. Das gilt auch für evtl. anfallende Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Die Rechnungsstellung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Landkreis Verden erfolgt nach Aufkommen, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Landkreis Verden ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung vorzunehmen
- (4) Die Rechnungsstellung der Kosten für die Trichinenuntersuchung an die einzelnen Jäger oder Gewerbetreibende erfolgt durch den Landkreis Verden in eigener Zuständigkeit.

§ 4**Anpassung der Vergütung**

Der Landkreis Verden verpflichtet sich, eine Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sobald sich für den Landkreis Rotenburg (Wümme) die Notwendigkeit ergibt, die erhobenen Gebühren für die Trichinenuntersuchung zu verändern.

§ 5**Laufzeit und Kündigung der Zweckvereinbarung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung durch die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden in Kraft. Sie wird bis zum 31.12.2012 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

§ 6**Anpassungen der Zweckvereinbarung**

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

§ 7
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Rotenburg (Wümme),

Verden (Aller),

Der Landrat

Der Landrat

Luttmann

Bohlmann



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0098		
		Status: öffentlich		
		Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.01.2012	Ausschuss für das Jobcenter	9	0	0
02.02.2012	Kreisausschuss	11	0	0
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Verwendung der Mittelzuflüsse gemäß § 46 Abs. 6 SGB II, die nicht zur Deckung von Einzelansprüchen gemäß § 28 SGB II und der Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungsgewährung nach § 28 SGB II benötigt werden

Sachverhalt:

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) fließen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) sowie dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Erstattungswege Bundesmittel für die Durchführung der Leistungen des so genannten „Bildungspaketes“ zu. Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur diejenigen Aufwendungen, die der Landkreis im Rahmen seiner vg. Aufgabenwahrnehmung unmittelbar gegenüber leistungsberechtigten Personen erbringt. Dessen ungeachtet sehen die gesetzlichen Regelungen für die Jahre 2011 – 2013 im Ergebnis einen pauschalierten Mittelzufluss vor; d. h. die Bundesmittel werden vom Land Niedersachsen unabhängig von der Höhe der Rechtsansprüche individuell Leistungsberechtigter an den Landkreis durchgereicht. Mittel, die hiernach nicht für die Deckung individueller Ansprüche bzw. für den mit der Umsetzung des Bildungspaketes verbundenen Verwaltungsaufwand verauslagt werden, stehen mithin für eine nicht einzelfallbezogene Verwendung zur Verfügung.

Hierzu haben die Niedersächsische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Erklärung vom 25.05.2011 bekräftigt, dass diese Mittel im Bereich der Förderung von Bildung und Teilhabe im Sinne der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden sollen. Entsprechend soll auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) verfahren werden. In der Erklärung, die als Anlage beigefügt ist, werden Maßnahmen, die zur Zielerreichung besonders geeignet angesehen werden beispielhaft (aber nicht abschließend) aufgeführt. Betraglich steht – jedenfalls nach dem im Gesetzgebungsverfahren zu Grunde gelegten Finanztableau – für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in 2011 insoweit ggf. ein Betrag i. H. v. ca. 650.000 € zur Verfügung, wobei anzumerken ist, dass sich diese Summe – insbesondere in Abhängigkeit von der bundes- und landesweiten Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Inanspruchnahme des Bildungspaketes durch leistungsberechtigte Personen im Landkreis Rotenburg (Wümme) – durchaus nicht unerheblich nach oben oder unten verändern könnte. Gegenwärtig ist ein Volumen in Höhe von ca. 900.000 € zu erwarten.

Für die Folgejahre 2012 und 2013 sind, nach derzeitigem Erkenntnisstand, Beträge in vergleichbarer Größenordnung nicht unwahrscheinlich; Präzisierungen sind insoweit zurzeit indes schon deshalb kaum möglich, weil das Land Niedersachsen bisher für die Zeit ab 2012 gesetzlich noch keinen landesrechtlichen Verteilungsmaßstab für diese Mittel festgelegt hat.

Für eine in diesem Sinne zielführende Verwendung der nicht einzelfallbezogen gebundenen Mittel im Landkreis sind vier Verwendungszwecke / Maßnahmen entwickelt worden:

1. Befristeter Einsatz von drei Bildungslotsen in den Bereichen Rotenburg, Zeven und Bremervörde.
2. Ausbau der Infrastruktur im Bereich von Bildung und Teilhabe auf Ebene der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Landkreises.
3. Gewährung individueller Leistungen an Hilfebedürftige, die keine Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten können.
4. Befristete Einrichtung eines Bildungsberatungsbüros an die Berufsbildenden Schulen Rotenburg in ihrer Eigenschaft als örtliche „Leitstelle Region des Lernens.“

In Bezug auf die vorstehend beschriebenen Maßnahmen wurde für den Ausschuss für das Jobcenter am 06.12.2011 mit der weiteren Beratungsfolge Kreisausschuss und Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

1. Im Stellenplan werden befristet auf zwei Jahre mit entsprechendem kw-Vermerk drei Stellen für Bildungslotsen aufgenommen und entsprechende Mittel für die entstehenden Personalausgaben eingesetzt. Die Stellen werden schnellstmöglich besetzt.
2. Der Verwendung nicht einzelfallbezogen gebundener Mittelzuflüsse nach Maßgabe der beigefügten Verwaltungshandreichung zum Ausbau der Infrastruktur und zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene wird zugestimmt.
3. Der Verwendung nicht einzelfallbezogener Mittel nach Maßgabe der beigefügten Verwaltungshandreichung zur Gewährung von freiwilligen Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen wird in einem Umfang von 20.000 € zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die projektierte Einrichtung eines Bildungsberatungsbüros im Landkreis Rotenburg (Wümme) umzusetzen

Der Ausschuss für das Jobcenter hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 06.12.2011 ausführlich beraten und sich sodann einstimmig für die Annahme des Vorschlages zu Ziffer 3 (Gewährung individueller Leistungen an Hilfebedürftige, die keine Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten können; Finanzvolumen 20.000 €) ausgesprochen. Die Vorschläge zu den Ziffern 1, 2 und 4 sind im Übrigen zunächst zu einer weiteren Beratung auf die nächste Sitzung des Ausschusses für das Jobcenter vertagt worden.

Der Kreisausschuss hat die Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 15.12.2011 ebenfalls beraten und sich schließlich einstimmig für eine Annahme des Vorschlages zu Ziffer 3 (Gewährung individueller Leistungen an Hilfebedürftige, die keine Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten können, Finanzvolumen 20.000 €) und Ziffer 4 (Einrichtung eines Bildungsberatungsbüros im Landkreis Rotenburg (Wümme)) ausgesprochen.

Schließlich folgte die Beratung der Vorlage im Kreistag am 21.12.2011. Der Kreistag hat nach weiterer Beratung die Umsetzung der Ziffern 3 und 4 des Beschlussvorschlages beschlossen. Hinsichtlich der Ziffer 4 erfolgte die Zustimmung mit der Maßgabe, dass die Leistungen des Bildungsberatungsbüros auch in Zeven und Bremervörde angeboten werden und die Umsetzung auf der Grundlage des eingereichten Finanzierungsplanes für 2 Mitarbeiter/-innen für 2 Jahre (Personalkosten pro Jahr 80.000 €) erfolgt. Im Übrigen hat der Kreistag die Vorlage hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für das Jobcenter zurück verwiesen.

Demnach ist über die Verwendung der Mittelzuflüsse gemäß § 46 Abs. 6 SGB II, die nicht zur Deckung von Einzelansprüchen gemäß § 28 SGB II und die Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungsgewährung nach § 28 SGB II benötigt werden, bisher nur teilweise (Ziffern 3 und 4) entschieden.

Zu den unter den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen, über die noch nicht entschieden wurde, ist Folgendes anzumerken:

Zu 1.:

Die gesetzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe bleiben ohne die gewünschte Wirkung, wenn sie bei den Betroffenen nicht ankommen. Ziel muss es daher sein, eine größtmögliche Inanspruchnahme dieser Leistungen zu erreichen. Die bisherige Praxis zeigt, dass es trotz vielfacher Anstrengungen nach wie vor nicht gelungen ist, insbesondere Leistungsberechtigte nach dem SGB II zu motivieren, die ihnen zustehenden Leistungen auch abzurufen.

Um an dieser Stelle weitere Fortschritte zu erzielen und damit bessere Bildungschancen und verbesserte gesellschaftliche Teilhabe bildungsferner und benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu erreichen, könnten über einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren drei Bildungslotsen eingesetzt werden. Diese könnten:

- die Art und den Umfang der bereits vorhandenen Bildungs- und Teilhabeangebote im Landkreis Rotenburg (Wümme) sozialraumbezogen erheben (Erstellung eines örtlichen Bildungskatasters),
- Informationen zu Bildungs- und Teilhabeangeboten bündeln und im Wege zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit bedarfsgerecht bekannt machen (Informationsveranstaltungen, Printmedien, Internet, etc.),
- Angebotslücken und ergänzende Bedarfe feststellen und Art und Umfang dokumentieren,
- die Möglichkeiten einer stärkeren Vernetzung und der Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen im Bildungs- und Teilhabebereich untersuchen,
- Bildungs- und Teilhabeangebote unmittelbar / aufsuchend solchen Familien nahe bringen, die entsprechende Leistungen bisher nicht für ihre Kinder in Anspruch nehmen,
- Hemmschwellen bei der Beantragung von Leistungen abbauen,
- einen Bericht zum Stand und zu weiteren Entwicklungspotentialen bei der Verwirklichung von Bildung und Teilhabe im Landkreis Rotenburg (Wümme) erarbeiten.

Die Bildungslotsen sollten insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Qualifikation
- kundenorientiertes Verständnis für soziale, persönliche und wirtschaftliche Problemlagen
- konzeptionelle Kompetenz zur Optimierung des Verwaltungshandelns und zur kosten- und erfolgsorientierten Umsetzung gesetzlicher Vorschriften

Die Bildungslotsen könnten die Bereiche Bremervörde, Zeven und Rotenburg räumlich abdecken. Für den Einsatz von drei Bildungslotsen müssten im Stellenplan 3 Stellen ausgewiesen werden und – grob geschätzt – Mittel i. H. v. ca. 180.000 € (p. a.) eingesetzt werden. Die entsprechenden Ausgaben sind durch frei verfügbare Mittel aus dem Bildungspaket voll gedeckt.

Zu 2.:

Da sich die Angebotsstruktur im Bereich Bildung und Teilhabe in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis unterschiedlich darstellt, bietet es sich an, Teile der zur Verfügung stehenden Mittel an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden durchzureichen, damit diese vor Ort in die Lage versetzt werden, fehlende Angebote zu ergänzen bzw. bestehende Angebote auszubauen. Im Hinblick auf die Zentralfunktion die die Schulen im Bereich der Bildung und Teilhabe einnehmen, bietet es sich an, die entsprechenden Mittel auf die Schulträger im Landkreis (Rotenburg) Wümme) nach Maßgabe von aktuellen Schülerzahlen zu verteilen.

Auch wenn etwa die Hälfte der Schüler/innen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in kreiseigenen Schulen beschult wird, wird im Hinblick auf die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Schulformen vorgeschlagen, den Anteil des Landkreises auf 1/3 der Verteilungsmasse zu begrenzen. Die Mittel müssen im Sinne der als Anlage beigefügten gemeinsamen Erklärung von Niedersächsischer Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden verwandt werden.

Die sich für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ergebende Verteilungsmasse (für 2012 voraussichtlich ca. 600.000 €) könnte nach Maßgabe der beigefügten Verwaltungshandreichung bereit gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beschäftigt unverzüglich für die Dauer von zwei Jahren drei Bildungslotsen.
2. Der Verwendung nicht einzelfallbezogen gebundener Mittelzuflüsse nach Maßgabe der beigefügten Verwaltungshandreichung zum Ausbau der Infrastruktur und zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene wird zugestimmt.

Luttmann

Verwaltungshandreichung

zum Ausbau der Infrastruktur und zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen

1. Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt im Rahmen der insoweit haushaltsrechtlich jeweils jährlich bereit gestellten Mittel Zuwendungen zu Maßnahmen der kreisangehörigen Städte, Gemeinde und Samtgemeinde zur Förderung von Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen.

2. Verteilungsmasse

Die für einen Abruf durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden verfügbare Verteilungsmasse ergibt sich aus den Mitteln, die dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 46 Abs. 6 SGB II **im Vorjahr** zugeflossen sind und die nicht zur Deckung von Einzelansprüchen gemäß § 28 SGB II, § 34 SGB XII oder § 6b BKGG und der Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungsgewährung benötigt **worden sind**, vermindert um die von Landkreis Rotenburg (Wümme) selbst einzusetzenden Mittel zum Ausbau der Infrastruktur und zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen. **Die Mittel werden jeweils durch Resteübertragung aus dem Vorjahr bereitgestellt.**

3. Aufteilung der Verteilungsmasse

Die Höhe der Verteilungsmasse wird vom Jobcenter bis zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres verbindlich festgestellt und wird wie folgt auf die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden aufgeteilt:

..... Samtgemeinde Bothel	5,9390 v. H.
..... Stadt Bremervörde	11,7150 v. H.
..... Samtgemeinde Fintel	4,2802 v. H.
..... Samtgemeinde Geestequelle	4,4283 v. H.
..... Gemeinde Gnarrenburg	5,5983 v. H.
..... Stadt Rotenburg	12,0557 v. H.
..... Gemeinde Scheeßel	6,9165 v. H.
..... Samtgemeinde Selsingen	6,1759 v. H.
..... Samtgemeinde Sittensen	8,4864 v. H.
..... Samtgemeinde Sottrum	7,7014 v. H.
..... Samtgemeinde Tarmstedt	8,5604 v. H.
..... Stadt Visselhövede	5,7464 v. H.
..... Samtgemeinde Zeven	12,3963 v. H.

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden erhalten nach Feststellung der Verteilungsmasse eine Mitteilung über die Höhe der verfügbaren Mittel.

4. Förderzweck

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden können die auf sie jeweils entfallenden Anteile der Verteilungsmasse mit Einreichung eines Verwendungskonzeptes abrufen. Das Verwendungskonzept muss eine Mittelverwendung im Sinne der Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Förderung von Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen vom 25.05.2011 zum Gegenstand haben. Hiernach sollen die Mittel ein-

gesetzt werden um weitestgehend das Ziel zu erreichen, allen in Bezug auf Bildung und Teilhabe fürsorgerechtlich Leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den Angeboten an Bildung und außerschulischer Teilhabe zu erschließen. Als besonders geeignet zur Erreichung dieser Ziele werden insoweit insbesondere angesehen:

- Maßnahmen der Schulsozialarbeit, die an den Fähigkeiten und individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen sowie Zugänge zu außerschulischen Bildungs- und Teilhabeangeboten ermöglichen. Die Bildungs- und Teilhabeangebote sollen individuell mit den jungen Menschen sowie ihren Lehrerinnen / Lehrern und Eltern zielgenau bestimmt werden,
- Maßnahmen zur Unterstützung sozial benachteiligter junger Menschen bei der Überwindung individueller Hindernisse (u. a. Sprachschwierigkeiten, unzureichende schulische Qualifikation), die der beruflichen Integration im Wege stehen oder
- Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsstruktur
 - o für Schülerinnen und Schüler im Bereich Versorgung mit Mittagessen
 - o für Kinder und Jugendliche im Bereich außerschulischer Bildung und Teilhabe.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Maßnahmen, die vor der Förderentscheidung begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Eine Förderung von Maßnahmen scheidet aus, soweit bereits anderweitige Förderungen erfolgen. Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ist nicht erforderlich. Die mit den Verwendungskonzepten vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht zu Folgekosten beim Landkreis Rotenburg (Wümme) führen. Bei Investitionen ist der Nutzungszweck über einen Zeitraum von 10 Jahren (Zweckbindungsfrist) zu erfüllen.

5. Verfahren

Die Mittel können unter Einreichung des Verwendungskonzeptes bis zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden. Das Jobcenter stellt zum 31.07. des jeweiligen Haushaltsjahres fest, in welchem Umfang Mittelabrufe erfolgt sind. Soweit die Verteilungsmasse um weitere Mittel ergänzt werden kann und / oder nicht abgerufen worden ist, erfolgt eine zweite Verteilung auf Basis der neu gebildeten restlichen Verteilungsmasse auf Grundlage des unter Ziff. 2 bezeichneten Verteilungsschlüssels.

Die eingereichten Verwendungskonzepte müssen die geplanten Maßnahmen und die mit ihrer wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung verbundenen Kosten konkret bezeichnen.

Die Mittel dürfen nur zur Durchführung der bewilligten Maßnahmen eingesetzt werden. Dem Landkreis ist unverzüglich anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für den selben Zweck in Anspruch genommen werden sollen oder werden,
- für die Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
- sich herausstellt, dass der Zweck Zuwendung nicht mehr zu erreichen ist.

Abweichungen von dem Verwendungskonzept sind mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Vollzug von Änderungen abzustimmen.

Die Mittel werden nach Prüfung des Verwendungskonzeptes ausgezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung sowie die Fortdauer der Zweckbindung bei Investitionen ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides nachzuweisen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die Verwendung der zugewandten Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die zugewandten Mittel sind zu erstatten, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird oder zu Unrecht erlangt worden sind, insbesondere durch unvollständige oder unrichtige Angaben.



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0118 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.02.2012	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	11	0	2
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" und das Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"

Sachverhalt:

Der Glindbusch ist ein Teil des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor", das im Zuge der Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären ist. Das FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und ist bis 2010 national zu sichern.

Seit 1982 stehen bereits 92 ha im Glindbusch unter Naturschutz. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat am 09.02.2009 empfohlen, das bestehende Naturschutzgebiet "Glindbusch" entsprechend dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu erweitern und eine neue, den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes angepasste Verordnung zu erlassen. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet ROW 019 von 1940 soll gelöscht werden. In einem vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege einberufenen Arbeitskreis, zu dem Vertreter der Stadt Rotenburg (Wümme), der Gemeinde Gyhum, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Landvolkes Rotenburg-Verden und Zeven, des Niedersächsischen Forstamtes Rotenburg, des Forstamtes Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der Naturschutzverbände eingeladen wurden, wurde am 28.04.2010 der 1. Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Karte erörtert. Der Verordnungsentwurf wurde überarbeitet und am 19.05.2010 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung vorgestellt. Bei einer gut besuchten öffentlichen Informationsveranstaltung am 22.06.2010 in Mulmshorn wurden die Planungen für das Naturschutzgebiet "Glindbusch" den Betroffenen und Interessierten erläutert und diskutiert. Mit dem Grundstückseigentümer, der den größten Flächenanteil besitzt, wurden gesondert Gespräche geführt. Eine Begehung des geplanten Naturschutzgebietes fand mit den Geschäftsführern des Landvolkes sowie deren Ortsvertrauensmännern statt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit dem Schreiben vom 06.09.2010 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte in der Zeit vom 08.10. bis zum 08.11.2010 durch die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Gemeinde Gyhum öffentlich ausgelegt.

Auf der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 17.11.2010 wurde dem Kreistag vorgeschlagen, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ mit einer Änderung in §4 Abs. 5 zu erlassen. Entsprechend empfahl auch der Kreisausschuss auf seiner Sitzung am 02.12.2010, die Naturschutzgebietsverordnung „Glindbusch“ zu beschließen. In der Sitzung des Kreistages vom 16.12.2010 wurde indessen beschlossen, dass die Verordnung zur erneuten Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung verwiesen wird, da es seitens der betroffenen Bevölkerung in Mulmshorn keine Akzeptanz für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu geben scheine. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 vorgeschlagen, das Gebiet in ein Naturschutz- und ein Landschaftsschutzgebiet aufzuteilen.

In einer 2. Sitzung des Arbeitskreises am 11.04.2011 wurden die geplante Abgrenzung von dem Natur- und dem Landschaftsschutzgebiet sowie die jeweiligen Verordnungsinhalte diskutiert. Das erneute Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 18.10.2011 bis zum 19.12.2011 statt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen bei der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Gyhum im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit dauerte vom 14.11.2011 bis zum 14.12.2011.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung beigefügt. Änderungen, die sich aus diesem Beteiligungsverfahren ergeben haben, sind in den Verordnungstexten grau unterlegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat in der Sitzung vom 22.02.2012 den Beschlussvorschlag, die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" in der anliegenden Fassung zu erlassen, unter der Voraussetzung empfohlen, dass § 4 Abs. 5 Nr. 1c und 2 c der Naturschutzgebietsverordnung bzgl. der Vorgabe zur extensiven Nutzung geändert wird: anstelle der Vorgabe der max. zweimaligen Mahd pro Jahr ist eine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres nicht erlaubt. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" werden in der anliegenden Fassung erlassen.

Luttmann

(Hinweis: Die weiteren der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 22.02.2012 beigefügten Anlagen zu dieser Vorlage sind über das Kreistagsinfosystem im Internet abrufbar und deshalb nicht erneut beigefügt.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom XX.XX.2012

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Glindbusch" erklärt. Es umfasst auch das bisherige NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) sowie das bisherige Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbusch" (LSG ROW 19).
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in den Gemarkungen Bockel, Gyhum und Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 189 ha.
- (6) Die Festsetzungen zur Kompensation des Bebauungsplans Nr. 10 "Gewerbepark Bockel Teil II" der Gemeinde Gyhum für die Flurstücke 3/3, 4/8, 6/1, 7/3, 10/9 und 10/1 der Flur 4 der Gemarkung Bockel bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG "Glindbusch" besteht überwiegend aus naturnahen, großflächigen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern mit Übergängen zu Walzenseggen-Erlen-Bruchwäldern, vor allem im Quellbereich des naturnahen Glindbaches. Daneben prägen Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, Erlen-Bruchwälder mit altem Baumbestand sowie Nassgrünland mit Großseggenriedern und Hochstaudensümpfen auf feuchten Sand- und Lehmböden das Gebiet. Im Nordwesten des Schutzgebietes befindet sich ein Pfeifengras-Birken-Moorwald, im Nordosten liegen naturnahe Fischteiche.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Die Randbereiche des Schutzgebietes sind gekennzeichnet durch Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität mit eingestreuten Sumpfwäldern und kleinflächigen Fichtenforsten.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung des historischen Waldstandortes,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubwaldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf kleinflächig wechselnden Standortbedingungen,
 3. die Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der zusammenhängenden Laubwaldbereiche einschließlich ihrer Übergänge in die halboffene und offene Kulturlandschaft,
 4. die Erhaltung und Förderung der vertikalen Struktur der Wälder, insbesondere der Strauchschicht,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. die Erhaltung der alten Hutebäume,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches einschließlich seines Quellbereichs als naturnahes Fließgewässer,
 8. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtbüschen, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren im Übergang zu naturnahen Waldbeständen,
 9. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
 1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,

- c) 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
- b) 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation,
- c) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
- d) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
- e) 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore, als Moorheide- und Pfeifengrasstadien mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
- f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten,
- g) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als großflächiger, feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der übrigen Pflanzenart (Anhang II der FFH-Richtlinie), Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
als langfristig überlebensfähige Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung.

§ 3

Verbote

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsch,

4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
19. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
20. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie mit Informationen über das NSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer

Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des NWG soweit dabei § 2 Abs. 3 Nr. 7 berücksichtigt wird,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Gruppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
 8. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist freigestellt unter der Vorgabe, dass die Umgebung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 15. März bis zum 01. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; unberührt bleibt die Nachsuche.
- (4) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinneinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinneinrichtungen,
 3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
 4. die Anlage von Kirsungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG
1. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen jedoch unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 2. auf den in Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - d) kein Ausbringen von Dünger,
 3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffiert dargestellten Grünlandflächen nur nach vorheriger Absprache mit der Naturschutzbehörde.
- Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren.
- Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken sind freigestellt; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben
1. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzensorten mit Erhaltung eines kontinuierlichen Altholz- und Totholzanteils
 - a) ohne Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den Flurstücken 47/2, 50, 62/3, 62/4, 62/6, 62/7 und 95/1 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie auf den Flurstücken 2/2, 21/6, 28/2, 29/2 und 255/4 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum,
 - b) nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den übrigen Flächen,
 - c) in der Zeit vom 01. März bis 15. August ist die Holzentnahme auf allen Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 2. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 3. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. ohne Kahlschläge,
 5. ohne Kalkungen,
 6. ohne Wegeneubau und Entwässerung.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder **kann die Zustimmung auch versagen**.
- (8) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8

Außerkräftreten bestehender Schutzgebietsverordnungen

Die Verordnung über das NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) vom 28.09.1982 – veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr.19 am 15.10.1982 – sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (LSG ROW 019) vom 17.12.1940 – veröffentlicht im Amtsblatt Stück 52 am 28.12.1940 – treten außer Kraft.

§ 9

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und
Keenmoorwiesen" im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom XX.XX.2012
(LSG-ROW 133)**

Aufgrund § 26 BNatSchG¹ i. V. m. § 19 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird durch Beschluss des Kreistages am ... verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des LSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 61 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" ist naturräumlich Teil der Wümmeniederung. Es besteht aus drei Teilgebieten, die sich an das Naturschutzgebiet "Glindbusch" anschließen. Im Süden befindet sich die kleinparzellierte Glindbachniederung mit Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität, eingestreuten Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken. Die Keenmoorwiesen im Westen des Gebietes werden überwiegend intensiv genutzt. Das dritte Teilgebiet umfasst die Hesedorfer Wiesen, die östlich angrenzenden Ackerflächen entlang der Bahnlinie sowie einen Erlen- und Eschen-Sumpfwald und einen Kiefernforst.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des LSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der Eigenart und Schönheit des Gebietes.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches als naturnahes Fließgewässer,
 2. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 4. die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, strukturreichen Laubwaldes mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 6. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft (FFH-Lebensraumtyp),
 7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Entwicklung von derzeit im LSG nicht vorkommenden FFH-Lebensraumtypen wie
1. dem prioritären Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüschchen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - c) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - d) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
 - e) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 Verbote

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Untersagt ist insbesondere:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
7. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
8. Silagemieten, Futtermieten und Futtermittel in der Zeit vom 01. November bis 01. April auf der Fläche zu lagern; zudem sind die Silagemieten, Futtermieten und Futtermittel mit einer grünen Folie abzudecken,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 6 Abs. 4 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer **zusätzlichen** Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
17. Gärten anzulegen,
18. nicht standortheimische Baumarten einzubringen,
19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
20. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
21. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie mit Informationen über das LSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen,
 2. die Neuanlage von Kirrungen,
 3. die Neuanlage von Wildäsungsflächen und Kunstbauten,
 4. die Errichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 5. die Entnahme von Holz in der Zeit vom 01. März bis 15. August,

6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei der forstlichen Bewirtschaftung des Waldes,
 7. die Verwendung anderer Materialien als der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannten bei der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wege,
 8. die Neuanlage oder Veränderung von Gewässern.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme nicht verändert, der Naturgenuss nicht erheblich beeinträchtigt wird oder der besondere Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermindert oder ausgeglichen werden können.

§ 5 Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzfachlichen Befreiung:
1. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes soweit dabei § 3 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung und § 39 BNatSchG berücksichtigt werden,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Grüppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
 6. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,
 10. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Flächen sowie die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung auf den folgenden, in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Flurstücken 1/3 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf/Gyhum und 61/2 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie im südlichen Bereich der Flurstücke 7/1, 7/3, 7/4, 8/1, 8/2, 287/7 und 436/8 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn; Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 11. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
 12. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - c) ohne Wegeneubau und Entwässerung.
- (2) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das LSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 3 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 oder § 5 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0126 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.02.2012	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	13	0	0
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Handreichung zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Für das laufende Haushaltsjahr sind im Haushaltsplan unter dem Produkt 55.4.01, Zeile 18, 130.000 € für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen vorgesehen. Bei den Beratungen in den Gremien des Kreistages bestand Einvernehmen darüber, dass die im letzten Jahr bereits vom Landkreis geförderten Biotop- und Artenschutzmaßnahmen durch die Jägerschaften fortgeführt werden sollen. Darüber hinaus wurde beschlossen, auch anderen im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätigen Naturschutzverbänden eine Förderung zu ermöglichen. In der letzten Kreistagssitzung wurde fraktionsübergreifend davon gesprochen, für Maßnahmen der Jägerschaften 80.000 € sowie für sonstige Naturschutzmaßnahmen 50.000 € bereitstellen zu wollen.

Im letzten Jahr erfolgte die Förderung von Maßnahmen der Jägerschaften gem. einer Richtlinie, die der Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 15.02.2011 für zunächst nur das Haushaltsjahr 2011 beschlossen hatte (Drs. Nr. 2006-11/1082). Der hier vorgesehene Katalog von Artenschutz- und Biotopschutzmaßnahmen hat sich bewährt, nicht jedoch die starre Vorgabe, was an den Maßnahmen in welcher Höhe zu fördern ist. Dafür sind die einzelnen Projekte zu unterschiedlich.

Sonstige Naturschutzmaßnahmen wurden in der Vergangenheit über die Verwaltungshandreichung 5.9 „Förderung der Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der freien Landschaft und der Neuanlage und Ergänzung vorhandener Obstbauplantagen“ gefördert.

Um in Zukunft eine zweckmäßige und fachlich richtige Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten, soll eine neue integrierte Verwaltungshandreichung 5.9 „**Förderung des Arten- und Biotopschutzes**“ die bisherigen Regelungen zusammenfassen. Daneben ist – wie bei allen Förderungen – die allgemeine Verwaltungshandreichung 5.1 zu beachten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltungshandreichung (5.9) zur „**Förderung des Arten- und Biotopschutzes**“ wird in der vorliegenden Form beschlossen.
2. Die bisherige Verwaltungshandreichung (5.9) zur „Förderung der Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der freien Landschaft und der Neuanlage und Ergänzung vorhandener Obstbaumplantagen“ wird aufgehoben.
3. Die im Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung stehenden Mittel sollen wie folgt verwandt werden: 80.000 € für Maßnahmen der Jägerschaften, 50.000 € für sonstige Naturschutzmaßnahmen.

Luttmann

(Hinweis: Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat die Verwaltungshandreichung mit den in der Anlage kenntlich gemachten redaktionellen Änderungen einstimmig empfohlen.)

Förderung des Arten- und Biotopschutzes

1. Verwendungszweck

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen

- zum Schutz und zur Förderung bestimmter Tierarten,
- zur Neuanlage sowie zur Pflege und Entwicklung bestimmter Biotope,
- zur Herrichtung naturnaher Randstreifen (zeitlich befristet) auf Ackerflächen,
- zur dauerhaften Biotopvernetzung (gem. § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) sowie
- zur Umweltbildung.

1.2 Gefördert werden insbesondere:

- Gelegeschutz für bodenbrütende ^{Vogelarten} ~~Wiesenvogelarten~~, vorrangig für Großen Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn
- Nisthilfen, vorrangig für Schleiereule und Turmfalke
- Erhalt von Höhlenbäumen / Fledermausschutz
- Maßnahmen zum Schutz des Fischotters
- Tierschutzgerechte Fallen zur Prädatorenbejagung in ausgewählten Wiesenvogel-Brutgebieten
- Anlage von Blühstreifen, Huderstreifen und Lerchenfenstern
- Anlage / Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen und Kopfweiden sowie Nachpflanzung
- Anlage mehrjähriger, struktur- und artenreicher Säume auf und an landwirtschaftlichen Flächen
- Anlage naturnaher Wasserflächen / Kleingewässer (temporär oder mit Grundwasseranschnitt)
- Vernässung von Torfstichen, mindestens für 10 Jahre
- Pflege von Hecken, Kopfweiden und artenreichen Grünlandflächen
- Optimierung / naturnahe Umgestaltung von vorhandenen Stillgewässern (z. B. ehem. Fischteichen)
- Material und Ausrüstung zur ~~Natur- und~~ Umweltbildung

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss den genannten Förderzwecken dienen. Als weitere Kriterien für eine Förderung werden der Landschaftsrahmenplan, der Landesjagdbericht sowie die niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit den dortigen Vollzugshinweisen herangezogen.

Nachbarrechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen müssen eingehalten werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- private Grundeigentümer,
- Pächter / Jagdpächter und sonstige Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers,
- die im Landkreis Rotenburg (Wümme) ansässigen Kreisjägerschaften samt ihrer Untergliederungen sowie
- sonstige im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätige Naturschutzverbände,

soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind (z. B. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht).

4. Umfang der Förderung

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen (vgl. Aufzählung unter 1.2.) werden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils zu regeln.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Das vorzulegende Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen
 - über die Hegeringe und Kreisjägerschaften oder
 - über die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreisbis zum 31.3. des Förderjahres beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen.
- 5.2 Über die förderfähigen Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen Förderung entscheidet der Landrat im Benehmen mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten auf Grundlage der genannten Projektbeschreibungen.
- 5.3 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Landkreises wesentlich verändert, beschädigt, flächenmäßig reduziert oder gänzlich beseitigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung widerrechtlich von einem Dritten gegen den Willen des Zuwendungsempfängers erfolgte.
- 5.4 Bei der Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen sind die Hegeringe, Kreisjägerschaften und sonstigen Naturschutzverbände nach Möglichkeit einzubinden.



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0140 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2012	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Sachverhalt:

Voraussichtlich im Mai 2012 wird die Annahmestelle für Abfälle in Seedorf in Betrieb gehen können. In der Abfallentsorgungssatzung ist in § 1 – Grundsatz – in Absatz 3 die öffentliche Einrichtung des Abfallwirtschaftsbetriebes mit allen wesentlichen Teilen beschrieben. Die Annahmestelle ist hinzuzufügen und soll die Bezeichnung **Entsorgungsanlage Seedorf** erhalten. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Absatz 3 des § 1 wird daher neu gefasst.

Am 01. November 2011 ist in Niedersachsen das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten. In der Abfallentsorgungssatzung sind Gesetzeszitationen und Fundstellenangaben zu aktualisieren und wenigstens einmal im Satzungstext im vollen Wortlaut anzugeben.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die im Entwurf vorliegende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung wird beschlossen.

Entwurf

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg
(Wümme)
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I Seite 1986) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Helvesiek
- Entsorgungsanlage Seedorf (Vertragsleistung; Annahme von Abfällen gemäß §§ 7 - 14)
- Zentrale Kompostierungsanlage für Grünabfälle Gnarrenburg-Karlshöfen
- Sammelplätze zur Annahme von Grünabfällen in Ahausen, Bothel, Bremervörde, Ebersdorf, Fintel, Gnarrenburg, Heeslingen, Helvesiek, Rhade, Rotenburg, Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Taaken, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven (Vertragsleistung; Annahme von Gartenabfällen)
- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Vertragsleistung)
- Mobile Annahmestellen für Problemabfälle aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen (Vertragsleistung)
- Altdeponien in Kuhstedt, Wilstedt, Meinstedt, Hesedorf, Selsingen, Hiddingen und Kirchwalsede

- sowie allen weiteren zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen, Sachen und Personen des Landkreises Rotenburg (Wümme) und seiner Beauftragten.

In § 19 Abs. Abs. 3 Satz 4 ist die Gesetzeszitation zu vervollständigen:

Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

§ 22 Abs. 1, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von **§ 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen...

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur höchst zulässigen Summe gemäß **§ 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG** (5.000 €) geahndet werden.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0141 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2012	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Auf der Entsorgungsanlage Seedorf ist wie auch in Helvesiek eine Waage eingerichtet. Bei Ausfall der Wiegevorrichtung auf den jeweiligen Anlagen des Abfallwirtschaftsbetriebes kann die Ermittlung der Gebühren durch Schätzung vorgenommen werden. Dieses ist in § 3 Abs. 1 Buchstabe B) Satz 8 geregelt. Die explizite Nennung der betroffenen Anlagen soll entfallen.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die im Entwurf vorliegende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

Entwurf

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 8 erhält folgende Fassung:

Bei Ausfall von Wiegevorrichtungen kann die Ermittlung der Gebühren durch Schätzung vorgenommen werden.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0150 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung
hier: Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

Sachverhalt:

Die Sparkasse Rotenburg-Bremervörde stellt im Namen und für die Rechnung des Sparkassenverbandes Niedersachsen, Hannover für die Präventionsmaßnahme „Wehr dich!“ für das Jahr 2012 insgesamt 2.800,00 € zur Verfügung. Die Mittel stammen aus dem Reinertrag 2011 aus „Sparen + Gewinnen“ der niedersächsischen Sparkassen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten à 1.400,00 € und zwar in jedem Halbjahr.

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Zuwendung in Höhe von insgesamt 2.800,00 € von der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde im Namen des Nds. Sparkassenverbandes wird beschlossen.

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0027/2 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.02.2012	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	8	0	0
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 25.10.2011: Rücknahme der Übertragung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

Sachverhalt:

Die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im Kreistag Rotenburg (Wümme) hatte mit Schreiben vom 25.10.2011 u. a. beantragt, dass Zuständigkeiten für Personalentscheidungen, die vom Kreistag in der Vergangenheit auf den Landrat übertragen wurden, nunmehr auf den Kreisausschuss übertragen werden und Befugnisse, die der Kreisausschuss auf den Landrat übertragen hat, auf den Kreisausschuss rückübertragen werden.

Über den Antrag wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung (AfPOE) beraten, ein Beschluss wurde jedoch vertagt, über die Zuständigkeiten des Ausschusses sollte zunächst noch einmal in den Fraktionen beraten werden.

Als Grundlage für die Beratung in den Fraktionen hatte die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet, der in der Ausschusssitzung präsentiert wurde. Dieser Vorschlag sieht folgende Zuständigkeiten des AfPOE vor:

- Beratung des Stellenplanentwurfs – jeweils im November des Jahres
- Beratung zur Besetzung von Stellen ab A11, E 11, Amtsleitern und Dezernenten
- Beratung von grundsätzlichen Regelungen der Personalwirtschaft und -entwicklung (z. B. Dienstvereinbarungen, Aus- und Fortbildungskonzepte u. a.)
- Beratung von ämterübergreifenden Organisationsänderungen (Aufbau- und Ablauforganisation) z. B.: Verlagerung der Bußgeldstelle von ROW nach BRW, Konzentration der Veterinärstandorte in ROW, Einrichtung einer Zulassungsstelle in Gemeinden, Restrukturierung der Gebäudewirtschaft, Einführung der Doppik, o. a.
- Beratung von grundsätzlichen Regelungen der automatisierten Informationsverarbeitung (verwaltungsinterne Kommunikationsstruktur, Standards für Hard- und Software, ämterübergreifende Informations- und Kommunikationskomponenten und Anwendungen wie z. B. DMS; Sitzungsdienst-Online)
- Beratung über neue Formen der Bürgerbeteiligung (Internet, Bürgerforum u. a.)

Ausgehend von dem Vorschlag der Verwaltung sollen die bestehenden Regelungen zur Delegation von Entscheidungen in Personalangelegenheiten nicht verändert werden. Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung bereitet zukünftig im vorgenannten Rahmen Personalentscheidungen vor und kann durch die Beteiligung in wesentlichen Organisationsangelegenheiten stärkeren Einfluss auf steuerungsrelevante Entscheidungen nehmen.

Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat in seiner Sitzung am 16.02.2012 beschlossen, die Beschlussempfehlung der Verwaltung um einen regelmäßigen Bericht der Verwaltung über die zwischenzeitlich erfolgten Einstellungen in den Besoldungs-/Entgeltgruppen 9 und 10 zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung werden folgende Zuständigkeiten übertragen:
 - Beratung des Stellenplanentwurfs
 - Beratung zur Besetzung von Stellen ab Besoldungs-/Entgeltgruppe 11, Amtsleitern und Dezernenten
 - Beratung von grundsätzlichen Regelungen der Personalwirtschaft und -entwicklung
 - Beratung von ämterübergreifenden Organisationsänderungen (Aufbau- und Ablauforganisation)
 - Beratung von grundsätzlichen Regelungen der automatisierten Informationsverarbeitung
 - Beratung über neue Formen der Bürgerbeteiligung
2. Über die Besetzung von Stellen in den Besoldungs-/Entgeltgruppen 9 und 10 wird in der jeweils nächsten Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung berichtet.

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0124 Status: öffentlich Datum: 01.03.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP-Arbeitsgruppe vom 01.02.2012: Zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme aus der Landjugend im Ausschuss für den Dorfwettbewerb

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.11.2011 hat der Kreistag beschlossen, dass an den Besichtigungen und Sitzungen des Ausschusses für den Dorfwettbewerb im Rahmen des Kreiswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ je eine Vertreterin der Landfrauen-Kreisverbände des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Geschäftsführer des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. (TouROW) als Mitglied mit beratender Stimme teilnimmt.

Mit Schreiben vom 01.02.2012 beantragt die CDU/FDP-Arbeitsgruppe des Kreistages ein Mitglied aus der Kreislandjugend als weiteres Mitglied mit beratender Stimme des Ausschusses für den Dorfwettbewerb zur Teilnahme an den Besichtigungen und Sitzungen im Rahmen des Kreiswettbewerbs aufzunehmen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Luttman

CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag,
Postfach 11 71, 27341 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)



CDU

Renate Bassen
Mitglied des Kreistages
Alte Dorfstraße 5
27383 Ostervesede

Tel./ FAX: 04263-8224

Email: r-bassen@t-online.de

Ostervesede, 1.02.2012

Antrag zur Aufnahme eines Mitglieds mit beratender Stimme aus der Kreislandjugend.

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich beantrage hiermit im Namen der CDU/FDP-Arbeitsgruppe für den Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ein Mitglied aus der Kreislandjugend mit beratender Stimme aufzunehmen, da das Mitwirken der Jugend und jungen Leuten in den Dörfern bei diesem Wettbewerb eine große Rolle spielt.

Somit wären im Ausschuss eingebunden Kreistagsmitglieder, Kreislandfrauen, Kreislandjugend, der Geschäftsführer vom Touristikverbandes des Landkreises und die Verwaltung..

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen


Renate Bassen

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 16.02.12

Antrag an den Kreistag:

Der Kreistag möge beschließen:

Einen Bürgerbus zu den Sitzungen des Kreistages und den Ausschüssen für interessierte Bürger einzurichten.

Begründung:

Die oft zitierte Bürgernähe sollte durch Möglichkeiten für die Bürger, die Entscheidungen der Politiker im Kreistag und den Ausschüssen in unserem Landkreis direkt mit zu verfolgen, auch konkret gelebt werden. Dieses sollte durch kostenlose Fahrten mit Bürger-Bussen oder Bürger-Taxen von festgelegten Orten, z.B. Rathäusern im LK, oder flexibel vereinbarten Stellen, abgewickelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür ein erstes Handlungskonzept für einen Probezeitraum von 2 Jahren zu erstellen. Nach 2 Jahren werden die Bürgeranregungen und alle bis dahin aufgefallenen Schwachstellen für eine verbesserte 2. Planung dem Kreistag vorgelegt.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsmitglied
www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 16.02.12

Der Kreistag möge beschließen:

Die Benzolkontaminationen und andere Giftstoffe wie Quecksilber in unserem LK haben Ausmaße erreicht, die es sofort zu stoppen gilt. Exemplarisch werden hier nur die Benzol- und Quecksilberverunreinigungen im Zusammenhang mit dem Fracking genannt. Das ausgetretene Benzol und Quecksilber muss so schnell wie möglich mit geeigneten Maßnahmen aus der Umwelt entfernt werden. Die LK Verwaltung möge sich für diese Maßnahmen bei den zuständigen Behörden für die Bürger unseres LK einsetzen und den Kreistag regelmäßig über den Stand unterrichten. Ziel muss es sein, die Quellen der gesundheitsgefährdenden Belastungen zu finden und sofort zu schließen. Die Ausmaße müssen genau erfasst und in Karten allen Bürgern verfügbar gemacht werden.

Begründung:

Benzol ist eine hochgiftige (nämlich krebserzeugende Chemikalie), die in den Fracking- Verfahren zum Einsatz kommt und nun in einigen Bereichen des Landkreises schon zu Verunreinigungen der Umwelt (Boden und Grundwasser) geführt hat. Aus Fernsehberichten wurde u.a. die Belastung von Bürgern aus Söhlingen mit Benzol und Quecksilber anhand von privaten Blutuntersuchungen nachgewiesen

Die gefährdeten Bereiche, die Benzol u.a. Schadstoffe enthalten müssen saniert werden. Die Bürger müssen schriftlich und durch Info-Veranstaltungen über die bestehenden Probleme informiert werden. Der Gesundheitsschutz der Anwohner und auch der Mitarbeiter der Förder- und Transportunternehmen, die mit dem Frackwasser und Frackschlämmen und sonstigen kontaminierten Gegenständen in Berührung kommen können hat absoluten Vorrang vor den materiellen Vorteilen, der Förderunternehmen. Die entsprechenden zuständigen Behörden sind über die Problematik zu unterrichten und es sind alle notwendigen Maßnahmen im Sinne des Gesundheitsschutzes für unsere Bürger und die Mitarbeiter der Betreiberfirmen zu ergreifen.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags